

Massnahme M8: Intakte Reblandschaft

Was will man mit dieser Massnahme erreichen?

Intakte und gepflegte Rebflächen prägen das Bild des Weinbaukantons Schaffhausen. Mit ihren symmetrischen Reihen geben die Rebflächen der Landschaft Struktur und schaffen Abwechslung. Erhaltung der bestehenden Rebflächen als landschaftsprägendes und strukturgebendes Element. Die Bestockungen sollen zur Vervollständigung der Reblagen unterhalten werden. Mit dieser Massnahme ist die Anlage von Kleinstrukturen weiterhin möglich. Biologisch wertvolle Biotope innerhalb des Rebkatasters werden erhalten und fachgerecht gepflegt.



Anforderungen an die Bewirtschaftung:

- Es ist die ganze Rebfläche eines Betriebes anzumelden, einzelne Parzellen können nicht ausgenommen werden.
- Verzicht auf Vergrubungen; d.h., auf allen Rebparzellen des Betriebes gibt es ab Anmeldung der Massnahme keine Vergrubungen mehr. Auch alte Vergrubungen sind als Massnahme gegen die Reblaus durch Ersatzpflanzungen, beispielsweise mit Hochstammreben, zu ersetzen.
- Keine Fehlstellen in den Reihen (Toleranz von 5 % Fehlstellen).
- Abgeschriebene Rebanlagen mit mehr als 26 Standjahren werden nicht auf Fehlstellen und Vergrubungen kontrolliert.
- Gepflegte Laubwand, Reben müssen geschnitten, erlesen und geerntet werden.
- Wildtierschonendes Anbringen von Rebnetzen (siehe Merkblatt 404 Agroscope). Decknetze dürfen nicht länger als 4 Wochen angebracht werden. Für Seitennetze gibt es keine Einschränkungen.
- Es ist anzustreben auf die Netze gänzlich zu verzichten. Der zu erwartende Ertragsausfall wird teilweise durch diese Massnahme abgegolten.
- Magerwiesen der kommunalen Naturschutzinventare dürfen nicht bestockt werden.

Diese Massnahme muss ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 jedes Jahr auf allen Rebflächen des Betriebes umgesetzt werden.

Beitrag:

Einheitsbeitrag für alle Rebflächen im ganzen Kanton Schaffhausen: Fr. 280.--/ha

Anmeldung und Kontrolle:

Erstmalige Anmeldung der Massnahme über EDV-Datenerfassungsprogramm (aGate) anlässlich der Betriebsdatenerhebung im Februar.

Kontrolle durch ÖLN-Kontrolleure im Rahmen der normalen ÖLN-Kontrollen im Rebbau, gemäss DZV Art. 102 Abs. 4.

Massnahme M9: Begrünte Rebflächen

Was will man mit dieser Massnahme erreichen?

Erhaltung und Förderung der Struktur- und Artenvielfalt in den Rebflächen. Begrünte und vielfältige Reblagen fördern die Artenvielfalt und sorgen für ein einheitliches Landschaftsbild.



Anforderungen an die Bewirtschaftung.

Voraussetzung ist die Erfüllung von Massnahme M8, Intakte Reblandschaft.

Die Flächen müssen als **Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt** gemäss DZV angemeldet sein. Das heisst unter anderem:

- Alternierendes Mähen in den Fahrgassen ab April bis kurz vor der Ernte ist obligatorisch.
- Düngung nur im Unterstockbereich erlaubt. Reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (gemäss Anforderungen für Reben mit natürlicher Artenvielfalt in der Wegleitung BFF).
- Oberflächliches Einarbeiten von organischem Material jährlich in jeder zweiten Fahrgasse erlaubt.

Zusätzliche Anforderungen im LQPSH:

- Natürliche Vegetation in allen Fahrgassen.
- Intervall zwischen den Mähdurchgängen abwechslungswise alle drei Wochen, so dass jede Fläche innerhalb von 6 Wochen einmal gemäht wird.

Diese Massnahme muss ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 jedes Jahr für die angemeldeten Parzellen umgesetzt werden.

Beitrag:

Einheitsbeitrag für begrünte Rebflächen im ganzen Kanton Schaffhausen: Fr. 350.--/ha,.

Anmeldung und Kontrolle:

Erstmalige Anmeldung der Massnahme über EDV-Datenerfassungsprogramm (aGate) anlässlich der Betriebsdatenerhebung im Februar, es können zusätzliche Flächen alljährlich nachgemeldet werden.

Kontrolle durch ÖLN-Kontrolleure im Rahmen der normalen ÖLN-Kontrollen im Rebbau, gemäss DZV Art. 102 Abs. 4.

Massnahme M10: Kleinstrukturen in Rebgebieten

Was will man mit dieser Massnahme erreichen?

Erhaltung und Förderung strukturreicher Reblandschaften mit landschaftsprägenden Kleinstrukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Kleinstrukturen wie Trockenmauern und Lesesteinhaufen sind traditionelle Kulturlandelemente in Rebgebieten. Sie werten das Landschaftsbild auf und bilden biologisch wertvolle Biotopstrukturen zur Erhaltung der Artenvielfalt.



Anforderungen an die Bewirtschaftung:

Erforderlich sind mindestens drei Kleinstrukturen pro 50 Aren zusammenhängender Rebfläche, aber mindestens eine Kleinstruktur pro bewirtschaftete Rebparzelle.

Als Kleinstrukturen gelten folgende Elemente (inkl. Mindestmasse):

Einzelne Büsche und Sträucher.

Asthaufen (mind. 2 m lang, 2 m breit, 0,7 m hoch).

Lesesteinhaufen bzw. Steinhaufen (mind. 4 m³).

Trockenmauern (Mindestlänge 5 Meter).

Diese Massnahme muss ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 jedes Jahr für die angemeldeten Parzellen umgesetzt werden.

Beitrag:

Einheitsbeitrag für Rebflächen mit Kleinstrukturen im ganzen Kanton Schaffhausen: Fr. 140.--/ ha

Anmeldung und Kontrolle:

Erstmalige Anmeldung der Massnahme über EDV-Datenerfassungsprogramm (aGate) anlässlich der Betriebsdatenerhebung im Februar, es können zusätzliche Flächen alljährlich nachgemeldet werden.

Kontrolle durch ÖLN-Kontrollure im Rahmen der normalen ÖLN-Kontrollen im Rebbau, gemäss DZV Art. 102 Abs. 4.

Massnahme M11: Bestehende Rebhäuschen

Was will man mit dieser Massnahme erreichen?

Rebhäuschen prägen das Bild der Reblandschaft und sorgen für Abwechslung und eine Gliederung der Rebflächen. Mit dieser Massnahme soll die Erhaltung der regionaltypischen Bauwerke und der traditionellen Kulturen in den Reblandschaften ermöglicht werden.



Anforderungen an die Bewirtschaftung:

Voraussetzung ist die Erfüllung von Massnahme M8, Intakte Reblandschaft.

Es werden nur traditionelle, regionaltypische Rebhäuschen unterstützt, bei denen die Umgebung naturnah gepflegt wird und welche ausschliesslich rebbaulich genutzt sind (als Geräteschopf etc.). Rebhäuschen, deren Hauptnutzung nicht rebbaulich ist (als Partyraum etc.), sind von dieser Massnahme ausgeschlossen. Es können nur Rebhäuschen angemeldet werden, die auf einer mit Reben bestockten Parzelle stehen.

Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Rebhäuschen müssen gewährleistet sein. Fassade und Dach sind intakt.

Die Fläche der Rebhäuschen darf max. 12 m² betragen.

Die Fläche der Rebhäuschen mit Umschwung darf max. 1 Are betragen und zählt weiterhin zur Rebfläche.

Der Beitrag wird nur für bestehende, traditionelle Rebhäuschen ausgerichtet.

Diese Massnahme muss ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 jedes Jahr für die angemeldeten Rebhäuschen umgesetzt werden.

Beitrag:

Einheitsbeitrag pro Rebhäuschen im ganzen Kanton Schaffhausen: Fr. 100.--

Anmeldung und Kontrolle:

Erstmalige Anmeldung der Massnahme über EDV-Datenerfassungsprogramm (aGate) anlässlich der Betriebsdatenerhebung im Februar, es können weitere Rebhäuschen jährlich nachgemeldet werden.

Kontrolle durch ÖLN-Kontrolleure im Rahmen der normalen ÖLN-Kontrollen im Rebbau, gemäss DZV Art. 102 Abs. 4.